

18.04.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an die Gewinnung, die Behandlung und das Inverkehrbringen von Milch (Milchverordnung)

Punkt 43 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anlage 4 Nr. 3.6.4

In Anlage 4 Nr. 3.6.4 sind nach den Worten

"erhitzter Milch"

die Worte

", insbesondere durch Herstellung eines Druckgefälles"
einzufügen.

Ausgeliefert am
19. APR. 1989

Begründung:

Die jetzige Formulierung ist sehr weit gefaßt und läßt unterschiedliche Auslegungen über die Art und Weise der technischen Ausführung der Schutzvorrichtung zu. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird eine Präzisierung des Gewollten erreicht. Unbillige Härten sollen durch eine Ausnahmeregelung unter

55/2/89

- 2 -

§ 16 Abs. 6 - neu - (Ziff. 16 der
Empfehlungen der Ausschüsse in
Drs. 55/1/89) vermieden werden.